

FRIEDERIKE KNOKE

Subjektive Rechte an Forschungsdaten

Geistiges Eigentum und

Wettbewerbsrecht

188

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel †,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

188



Friederike Knoke

Subjektive Rechte an Forschungsdaten

De lege lata und de lege ferenda

Mohr Siebeck

Friederike Knoke, Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Konstanz und der Universidad de Salamanca; Rechtsreferendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt am Main; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Leibniz Center for Science and Society und Mitglied der Graduiertenschule Wissenschaft und Gesellschaft der Leibniz Universität Hannover; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Rechtsinformatik der Leibniz Universität Hannover.

ISBN 978-3-16-162210-6 / eISBN 978-3-16-162342-4

DOI 10.1628/978-3-16-162342-4

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Sommersemester 2022 als Dissertation angenommen.

Dank der Idee von Prof. Dr. Eva Barlösius und Prof. Dr. Nikolaus Forgó, die Praktiken im Umgang mit Forschungsdaten soziologisch-rechtswissenschaftlich zu erforschen, kam zu diesem Thema ein interdisziplinäres ‚Brückenprojekt‘ zustande – und ich als Mitarbeiterin ans Leibniz Forschungszentrum Wissenschaft und Gesellschaft (LCSS). Die Zeit am LCSS war für meine Promotionsphase prägend und ich habe sie in dankbarer Erinnerung. Die Diskussionen und Begegnungen mit den Kolleginnen und Kollegen am LCSS sowie mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der dortigen Forschungs- und Methodenwerkstatt habe ich stets als sehr aufschlussreich und bereichernd empfunden. Für die Zusammenarbeit und den Austausch insbesondere zu den soziologischen Aspekten möchte ich ganz besonders Prof. Dr. Eva Barlösius, Dr. Michaela Pook-Kolb und Saskia-Rabea Schrade danken. Dem LCSS danke ich außerdem für die Gewährung einer Write-Up-Förderung. Auf ganz eigene Art förderlich waren die aktuellen und ehemaligen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Rechtsinformatik (IRI), die die Arbeit hier so anregend, unterhaltsam und angenehm machen bzw. gemacht haben. Stefanie Hänold und Dr. Iheanyi Nwankwo danke ich insbesondere für den Schulterchluss in der parallel laufenden Projektarbeit sowie für den Austausch. Ganz herzlich bedanken möchte ich mich überdies bei Alan Dahi, LL.M., der mir Feedback zur ersten Fassung der Arbeit gegeben hat.

Zu großem Dank verpflichtet bin ich außerdem den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die für ein Interview zur Verfügung gestanden haben und mit deren Äußerungen ich im empirischen Teil arbeiten konnte.

Ein besonderer Dank gilt selbstverständlich meinem Doktorvater Prof. Dr. Nikolaus Forgó: dafür, mich in die ‚IRI-Familie‘ aufzunehmen, aber an dieser Stelle vor allem auch für die Unterstützung während der Entstehung der Arbeit sowie für deren kritische Begleitung, die die Erkenntnis stets vorangebracht hat. Vielen herzlichen Dank auch Prof. Dr. Tina Cornelius-Krügel, LL.M., für die Unterstützung während des Promotionsverfahrens. Bei Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M. oec., möchte ich mich für die freundliche und zügige Erstellung des Zweitgutachtens bedanken.

Den Grundstein für meine wissenschaftliche Betätigung hat Prof. Dr. Hans Christian Röhl gelegt, bei dem ich während meines Studiums an der Universität Konstanz als studentische Hilfskraft tätig war, und der mir zugetraut hat, den Promotionsweg zu beschreiten, bevor ich mir selbst darüber im Klaren war. Dafür möchte ich mich aufrichtig bedanken.

Meiner Familie danke ich für die Unterstützung, den Halt und die Heiterkeit – allen voran meiner Mutter, die darüber hinaus auch die zweite Fassung der Arbeit Korrektur gelesen hat. Ebenso danken möchte ich meinen Freundinnen und Freunden, für die Verbundenheit, die Zerstreuung und den Zuspruch in den gemeinsamen Momenten und aus der Ferne. Das alles ist für mich von unschätzbarem Wert.

Den Herausgebern der Schriftenreihe „Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht“ danke ich vielmals für die Aufnahme in die Reihe und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Verlag Mohr Siebeck für die Betreuung der Buchveröffentlichung.

Der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR) sowie der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg, danke ich jeweils für die Förderung der Publikation durch Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Die Quellen sind, soweit möglich, auf den Stand von Dezember 2022 gebracht.

Hannover, im Januar 2023

Friederike Knoke

Inhaltsübersicht

Tabellenverzeichnis.....	XVII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
<i>I. Fragestellung und Zielsetzung</i>	1
<i>II. Stand der Forschung</i>	9
<i>III. Gang der Untersuchung</i>	11
A. Existierende zivil- und datenschutzrechtliche Schutzkonzepte	13
<i>I. Dogmatische Grundmerkmale rechtlichen Schutzes</i>	13
<i>II. Das Schutzobjekt ‚Forschungsdaten‘ und seine Eigenschaften</i>	19
<i>III. Sachenrechtliche Schutzkonzepte</i>	35
<i>IV. Schutzkonzepte des Immaterialgüterrechts</i>	45
<i>V. Das Schutzkonzept des Datenschutzrechts</i>	114
<i>VI. Zwischenergebnisse Teil A</i>	134

B. Das empirisch ermittelte Schutzkonzept für Forschungsdaten	137
I. Empirische Untersuchung	138
II. Rechtliche Interpretation und Bewertung der empirischen Ergebnisse ..	239
III. Zwischenergebnis: Das empirisch ermittelte Schutzkonzept für Forschungsdaten	290
C. Vergleich des empirisch ermittelten Schutzkonzepts mit den existierenden rechtlichen Schutzkonzepten	291
I. Gemeinsame Übersicht der kategoriellen Charakteristika der Schutzkonzepte	291
II. Vergleich der Merkmalsausprägungen im Einzelnen	293
III. Zusammenfassung: Vergleich der Schutzkonzeptionen	299
D. Umsetzung des Schutzkonzepts für Forschungsdaten	301
I. Bestehen einer rechtlichen Schutzlücke in Bezug auf Forschungsdaten ..	302
II. Erweiterung der existierenden rechtlichen Schutzkonzepte	314
III. Wissenschaftsspezifik des Schutzkonzepts für Forschungsdaten	344
IV. Zusammenfassung Teil D	346
V. Schlussfolgerungen für eine regulative Umsetzung des Schutzkonzepts für Forschungsdaten	347
Schlussbetrachtung	351
I. Ergebnisse der Untersuchung	351
II. Abschließende Reflexion	358

Literatur- und Quellenverzeichnis363

Sachregister.....381

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	XVII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung.....	1
<i>I. Fragestellung und Zielsetzung</i>	1
<i>II. Stand der Forschung</i>	9
<i>III. Gang der Untersuchung</i>	11
A. Existierende zivil- und datenschutzrechtliche Schutzkonzepte	13
<i>I. Dogmatische Grundmerkmale rechtlichen Schutzes</i>	13
1. Schutzobjekt: Der Gegenstand des Schutzes	14
2. Schutzinhalt: Die Befugnisse der berechtigten Person	15
3. Schutzdauer	17
4. Schutzrichtung: Welches Schutzinteresse wird erfüllt?	17
5. Schutzvoraussetzungen: Kriterien für das Entstehen der Befugnisse ..	18
<i>II. Das Schutzobjekt ‚Forschungsdaten‘ und seine Eigenschaften</i>	19
1. Beispiele für Forschungsdaten	19
2. Zum Forschungsdatenbegriff	21
3. ‚Daten‘ und ‚Informationen‘ als Begriffe im Recht.....	24
a) Daten	25
b) Informationen.....	28
4. Eigenschaften von Daten und Informationen	31
5. Eigenschaften von Forschungsdaten	33
a) Unkörperlichkeit	33

b) Nicht-Exklusivität	33
c) Nicht-Abnutzbarkeit	34
d) Nicht-Rivalität	34
e) Mögliche andere Eigenschaften	34
<i>III. Sachenrechtliche Schutzkonzepte</i>	<i>35</i>
1. Eigentum	35
a) Grundmerkmale des Schutzes	35
b) Schutzvoraussetzungen	37
aa) Schutzobjekt körperlicher Gegenstand	37
bb) Eigentumserwerb	39
2. Besitz	41
a) Grundmerkmale des Schutzes	41
b) Schutzvoraussetzungen	43
aa) Schutzobjekt körperlicher Gegenstand	43
bb) Besitzerwerb	44
<i>IV. Schutzkonzepte des Immaterialgüterrechts</i>	<i>45</i>
1. Urheberrecht	45
a) Grundmerkmale des Schutzes	45
b) Schutzvoraussetzungen	54
aa) Werk der Literatur, Wissenschaft oder Kunst	54
bb) Nicht schutzfähige Gegenstände	58
cc) Persönliche bzw. eigene geistige Schöpfung	60
2. Patentschutz	70
a) Grundmerkmale des Schutzes	70
aa) Patent	72
bb) Rechtsposition: Erfinderrecht	74
b) Schutzvoraussetzungen	76
3. Geheimnisschutz	81
a) Grundmerkmale des Schutzes	81
b) Schutzvoraussetzungen	93
aa) Geschäftsgeheimnisgesetz	93
bb) § 404 AktG (Verletzung der Geheimhaltungspflicht)	100
cc) Art. 39 TRIPS-Abkommen	100
4. Leistungsschutzrecht	101
a) Schutzrecht des Datenbankherstellers, §§ 87a ff. UrhG	101
aa) Grundmerkmale des Schutzes	101
bb) Schutzvoraussetzungen	104
b) Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz	107
aa) Nach § 4 Nr. 3 UWG	107
(1) Grundmerkmale des Schutzes	107
(2) Schutzvoraussetzungen	110
bb) Nach § 3 Abs. 1 UWG	113

V. Das Schutzkonzept des Datenschutzrechts.....	114
1. Grundmerkmale des Schutzes	114
2. Schutzvoraussetzungen	131
VI. Zwischenergebnisse Teil A.....	134
1. Zusammenfassung Rechte an Forschungsdaten nach den existierenden rechtlichen Schutzkonzepten	134
2. Kategorielle Charakteristika existierender rechtlicher Schutzkonzepte.....	135
 B. Das empirisch ermittelte Schutzkonzept für Forschungsdaten	 137
I. Empirische Untersuchung.....	138
1. Empirische Unterfragestellung.....	138
2. Stand der Forschung zur empirischen Unterfragestellung	140
3. Erhebungs- und Auswertungsmethode	142
a) Erhebung.....	142
aa) Sampling	142
bb) Leitfadeninterviews.....	145
b) Auswertung	148
4. Empirische Analyseergebnisse in Bezug auf die dogmatischen Merkmale rechtlichen Schutzes	158
a) Schutzobjekt.....	158
b) Befugnisse.....	167
aa) Auf Daten zugreifen und Daten auswerten.....	167
bb) Über die Daten bestimmen dürfen	169
cc) Daten zuerst selbst verwerten	172
dd) Die eigene Leistung zugeschrieben bekommen	173
ee) Die Daten gehören mir?	175
ff) Bei personenbezogenen Daten weniger Befugnisse	179
c) Schutzdauer.....	181
d) Schutzinteressen.....	185
aa) Daten nutzen wollen	185
(1) Daten als Mittel, um Ideen oder Hypothesen zu überprüfen.....	185
(2) Daten später wissenschaftlich nutzen	187
bb) Daten erhalten wollen	190
(1) Daten sind Arbeitsgrundlage	190
(2) Daten haben eine Beweisfunktion	191
(3) Datensicherungsmaßnahmen betreiben.....	192

cc)	Daten verwerten wollen	194
(1)	Aufwändiges Erzeugen der Forschungsdaten	194
(2)	Daten für eine Publikation verwenden	198
(3)	Erkenntnisse im wissenschaftlichen Feld verwenden	199
(4)	Daten zur Zukunftssicherung verwenden	200
dd)	Daten geheimhalten wollen	204
(1)	Vor Kenntnis durch andere schützen	204
(2)	Preisgeben ist eine strategische Entscheidung	206
ee)	Daten austauschen wollen	211
(1)	Forschungsdaten werden ausgetauscht	211
(2)	Wert von Forschungsdaten	212
(3)	Wann die Daten (nicht) ausgetauscht werden	215
(4)	Austausch soll gegenseitig sein	218
(5)	Kooperation eingehen, weil dadurch ein eigener Vorteil entsteht.....	221
e)	Schutzvoraussetzungen: Kriterien für das Entstehen der Befugnisse.....	224
aa)	Daten erzeugen oder erheben	224
bb)	Eigenen wissenschaftlichen Beitrag leisten	226
cc)	Organisational zugehörig sein.....	227
dd)	Geld und Infrastruktur zur Verfügung stellen	230
ee)	Leitungsfunktion oder Antragstellungsfunktion in dem Projekt innehaben.....	232
5.	Zusammenfassung: Empirische Ergebnisse und Übereinstimmung zwischen den Disziplinen	233
6.	Grenzen der empirischen Untersuchung.....	239
 <i>II. Rechtliche Interpretation und Bewertung der empirischen Ergebnisse</i> ..		239
1.	Methodisches Vorgehen.....	241
2.	Juristische Bedeutung der Aussagen zu den dogmatischen Grundmerkmalen	246
a)	Schutzobjekt.....	246
b)	Befugnisse.....	251
c)	Schutzdauer.....	258
d)	Schutzinteressen	259
e)	Schutzvoraussetzungen	266
f)	Zusammenfassung: Die Merkmalsausprägungen auf Basis der Analyseergebnisse	269
3.	Normative Betrachtung des Schutzkonzepts	271
a)	Exklusive Verwertungsbefugnisse an Forschungsdaten	272
b)	Zuweisung von Forschungsdaten.....	276
aa)	Personenbezogene Forschungsdaten	276
bb)	Gemeinbezug von Forschungsdaten	277

c) Schutzdauer.....	282
d) Zusammenfassung.....	288
<i>III. Zwischenergebnis: Das empirisch ermittelte Schutzkonzept für Forschungsdaten.....</i>	<i>290</i>
C. Vergleich des empirisch ermittelten Schutzkonzepts mit den existierenden rechtlichen Schutzkonzepten	291
I. <i>Gemeinsame Übersicht der kategoriellen Charakteristika der Schutzkonzepte.....</i>	<i>291</i>
II. <i>Vergleich der Merkmalsausprägungen im Einzelnen.....</i>	<i>293</i>
1. Überschneidungen der Schutzkonzeptionen	293
2. Besonderheiten des Schutzkonzepts für Forschungsdaten	295
a) Die Eigenschaften des Schutzobjekts ‚Forschungsdaten‘	295
b) Schutzzinhalt des Schutzkonzepts für Forschungsdaten	298
III. <i>Zusammenfassung: Vergleich der Schutzkonzeptionen</i>	<i>299</i>
D. Umsetzung des Schutzkonzepts für Forschungsdaten	301
I. <i>Bestehen einer rechtlichen Schutzlücke in Bezug auf Forschungsdaten.</i>	<i>302</i>
1. Recht auf Nennung nach § 24 HRG, Schutz nach § 826 BGB.....	302
2. Steuerungsauftrag in Bezug auf individuelle Befugnisse an Forschungsdaten?	305
II. <i>Erweiterung der existierenden rechtlichen Schutzkonzepte</i>	<i>314</i>
1. Eigentum	315
a) Ansätze für Dateneigentum	315
b) Würdigung anhand der erzielten Ergebnisse für Forschungsdaten.....	320
2. Besitz.....	321
a) Ansätze für Datenbesitz.....	321
b) Würdigung anhand der erzielten Ergebnisse für Forschungsdaten.....	324
3. Urheberrecht und Patentrecht.....	325
a) Ideelle Aspekte des Schutzkonzepts für Forschungsdaten	326
b) Abgleich der schutzkonstituierenden Merkmale	327

4. Geheimnisschutz.....	328
5. Leistungsschutzrecht.....	330
a) Ansätze für eine Erweiterung des Leistungsschutzrechts in Bezug auf Daten.....	330
b) Würdigung anhand der erzielten Ergebnisse für Forschungsdaten.....	335
6. Ansatz für ein Immaterialgüterrecht sui generis für Daten	340
a) Ansatz	340
b) Würdigung anhand der erzielten Ergebnisse für Forschungsdaten.....	341
7. Zwischenergebnis	343
 <i>III. Wissenschaftsspezifik des Schutzkonzepts für Forschungsdaten</i>	 344
 <i>IV. Zusammenfassung Teil D</i>	 346
 <i>V. Schlussfolgerungen für eine regulative Umsetzung des Schutzkonzepts für Forschungsdaten</i>	 347
 Schlussbetrachtung.....	 351
<i>I. Ergebnisse der Untersuchung</i>	351
<i>II. Abschließende Reflexion</i>	358
 Literatur- und Quellenverzeichnis	 363
 Sachregister.....	381

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i> Charakteristika existierender rechtlicher Schutzkonzepte.....	135
<i>Tabelle 2:</i> Übersicht durchgeführter Interviews.....	147
<i>Tabelle 3:</i> Merkmale des Schutzes für Forschungsdaten auf Basis der empirischen Ergebnisse	271
<i>Tabelle 4:</i> Merkmale des empirisch ermittelten Schutzkonzepts für Forschungsdaten.....	290
<i>Tabelle 5:</i> Gemeinsame Übersicht kategorielle Charakteristika existierende Schutzkonzepte und empirisch ermitteltes Schutzkonzept	291

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht, anderer Auffassung
ABl.	Amtsblatt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz
AT	Allgemeiner Teil
B.	Beschluss
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bearb.	Bearbeiterin, Bearbeiter
BeckOGK	Beck'scher Online-Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Beih.	Beihefter
Beil.	Beilage
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BPatG	Bundespatentgericht
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CR	Computer und Recht
DB	Der Betrieb
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DGRI	Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSRITB	DSRI-Tagungsband
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EOSC	European Open Science Cloud
EPA	Europäisches Patentamt
ErwG	Erwägungsgrund, Erwägungsgründe
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EUV	Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FAIR	fair, accessible, interoperable and reusable
Fn.	Fußnote
FQS	Forum Qualitative Sozialforschung
FS	Festschrift
g.R.	gewerblichen Rechtsschutz
GEPRIS	Geförderte Projekte der DFG
GeschGehG	Geschäftsgeheimnisgesetz
GVV	Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster
GRCharta	Grundrechtscharta
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-Prax	Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
Hervorh. i. Orig.	Hervorhebung im Original
HRG	Hochschulrahmengesetz
HS	Halbsatz
i.E.	im Ergebnis
IEC	International Electrotechnical Commission
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
i.e.S.	im engeren Sinne
Int.	International
IPRB	IP-Rechts-Berater
i.R.v.	im Rahmen von
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne der, im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
IuR	Informatik und Recht
i.V.m.	in Verbindung mit
iwp	Information Wissenschaft & Praxis
IWRZ	Zeitschrift für internationales Wirtschaftsrecht
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
KommJur	Kommunaljurist
K&R	Kommunikation und Recht
LÜK	Lernen–Üben–Kontrollieren
MAH	Münchener Anwaltshandbuch
MedR	Medizinrecht
M.M.	Mindermeinung
MMR	MultiMedia und Recht
m.N.	mit Nachweisen
Mot.	Motive
MüKomm	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
ORD	Open Research Data
PatG	Patentgesetz
PD	Privatdozent, Privatdozentin
PhD	Doctor of Philosophy, philosophiae doctor
PinG	Privacy in Germany
p.m.a.	post mortem auctoris, nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer, Randnummern
RR	Rechtsprechungsreport
RTh	Rechtstheorie
S.	Satz, Seite, siehe
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
SWD	Commission Staff Working Document
Teilurt.	Teilurteil
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
Überbl.	Überblick
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
UrhR	Urheberrecht
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Var.	Variante
VG Wort	Verwertungsgesellschaft Wort
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Zi.	Ziffer
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Einleitung

I. Fragestellung und Zielsetzung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) stellte 2016 fest: „[S]taatliche und staatlich anerkannte Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen generieren [...] in einem hohen Maße Forschungsdaten“¹. Doch während Forschungsergebnisse in der Regel durch Veröffentlichung für andere zugänglich werden, ist im Falle von Forschungsdaten weniger klar, was mit ihnen geschieht. Wonach richtet sich dies? Wer ein durch das BMBF gefördertes Projekt durchführt, sieht sich einer Regelung wie der folgenden gegenüber (beispielhaft ausgewählte Förderrichtlinie des BMBF): „Der Zugang zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Daten ist eine wesentliche Grundlage für Forschung, Entwicklung und Innovation. [...] Deshalb gelten folgende Voraussetzungen: [...] Originaldaten zu den Publikationen sollen zur Nachnutzung digital zur Verfügung gestellt werden.“² Hiernach sollen also auch Forschungsdaten zugänglich gemacht („zur Verfügung gestellt“) werden. Ganz ähnlich verhält es sich mit Institutionen, die für ein Forschungsprojekt Finanzierung durch ein Programm der Europäischen Union erhalten, etwa durch das für die Jahre 2021–2027 aufgestellte Rahmenprogramm „Horizon Europe“³ oder durch das zuvor von 2014–2020 gelaufene Rahmenprogramm „Horizon 2020“⁴. Im Rahmen des „Horizon 2020“-Programms wurde „[g]ood research data management“ als „the key conduit leading to knowledge discovery and innovation“ bezeichnet.⁵ Dort wurde ein Pilotvorhaben namens „the Open Research Data Pilot (ORD pilot)“ durchgeführt, welches darauf ausgerichtet war, „to improve and maximise access to and re-use of research data generated by Horizon 2020 projects“.⁶ Auch hier sollten Forschungsdaten demnach zugänglich gemacht werden. An dem Pilotvorhaben teilnehmende Forschungsvorhaben sollten ihr Forschungsdatenmanagement an den sog. FAIR-

¹ BMBF, Förderrichtlinie „Erforschung des Managements von Forschungsdaten in ihrem Lebenszyklus an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen“, Zi. 1.1.

² BMBF, Richtlinie zur Förderung von klinischen Studien mit hoher Relevanz für die Patientenversorgung, Zi. 4.

³ S. dazu https://ec.europa.eu/info/horizon-europe_en (16.01.2023).

⁴ S. dazu <https://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/en> (16.01.2023).

⁵ European Commission, Horizon 2020 Programme Guidelines on FAIR Data Management in Horizon 2020, 3.

⁶ European Commission, Horizon 2020 Programme Guidelines on FAIR Data Management in Horizon 2020, 3.

Prinzipien ausrichten, um die Forschungsdaten „findable, accessible, interoperable and reusable (FAIR)“ zu machen.⁷ Hinzu kommt, dass auf EU-Ebene eine eigene infrastrukturelle Initiative gestartet wurde, die „European Open Science Cloud (EOSC)“. Als Teil der im Rahmen der Digital Single Market Strategy der EU ins Leben gerufenen „European Cloud Initiative“ soll die EOSC eine Dateninfrastruktur schaffen, die „a fundamental enabler of Open Science and of the digital transformation of science“ sein soll, „offering every European researcher the possibility to access and reuse all publically funded research data in Europe, across disciplines and borders“.⁸

Dies ist aus Sicht einer anderen forschenden Person vorteilhaft. Sie kann auf Basis von zur Verfügung gestellten wissenschaftlichen Daten weiter forschen und so im besten Falle das vorhandene Wissen erweitern. Dementsprechend haben empirische Studien ergeben: „Academic data sharing is an accepted form of research collaboration and perceived as beneficial for scientific progress among academic researchers“⁹. Derartigen Vorteilen tragen Regelungen wie das ORD-Pilotvorhaben im EU-Forschungsrahmenprogramm oder die zitierte Förderrichtlinie des BMBF Rechnung, indem sie vorgeben, dass Forschungsdaten anderen zur Verfügung gestellt werden sollen. Es gibt jedoch nicht für alle Forschungsvorhaben Förderung und damit einhergehende Förderrichtlinien oder andere Vorgaben, wie mit den erzeugten Daten (und erzielten Ergebnissen) umzugehen ist. Auch bei solchen Forschungsvorhaben ist jedoch das Teilen von Forschungsdaten erwünscht oder wird erwartet. Man spricht diesbezüglich von einem normativen Gebot der Wissenschaft, einem „Sharing Ethos“¹⁰, man kann das Teilen von Forschungsdaten auch als ein wissenschaftliches Ideal bezeichnen¹¹. Diesem Ideal verschreiben sich auch wissenschaftliche Institutionen. Mit der „Berliner Erklärung über den öffentlichen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ wird seit 2003 die Förderung von „[n]ew possibilities of knowledge dissemination not only through the classical form but also and increasingly through the open access paradigm via the Internet“ verfolgt.¹² Die Erklärung wurde bislang von 770 Organisationen unterzeichnet (Stand 16.01.2023).¹³ Bei einer sogenannten Open Access-Veröffentlichung sind sowohl die Forschungsergebnisse selbst als auch das diesen zugrunde liegende wissenschaftliche Material umfasst¹⁴, sodass sich das in der Berliner Erklärung verkündete Ziel auch auf Forschungsdaten bezieht. Es gibt also ein normatives

⁷ *European Commission*, Horizon 2020 Programme Guidelines on FAIR Data Management in Horizon 2020, 3.

⁸ *European Commission*, SWD(2018) 83 final, 3.

⁹ *Fecher et al.*, 12.

¹⁰ *Reichman/Uhlir*, *Law and Contemporary Problems*, 66 (2003), 315 (323).

¹¹ *Fecher et al.*, 12.

¹² *Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.*, Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities (englische Originalfassung), Goals.

¹³ Der jeweils aktuelle Stand lässt sich unter <https://openaccess.mpg.de/3883/Signatories> nachverfolgen.

¹⁴ Siehe die englische Fassung der Berliner Erklärung über den öffentlichen Zugang zu wissenschaftlichen Informationen: „Open access contributions include original scientific research results, raw data and metadata, source materials, digital representations of pictorial and graphical materials and scholarly multimedia material“.

Gebot, Forschungsdaten zu teilen. Dieses Gebot wird vor allem mit dem Nutzen des Teilens für andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie (langfristig) für die Allgemeinheit begründet und gewissermaßen von außen an die einzelnen Forschenden, die Forschungsdaten erzeugen oder erheben, herangetragen.

Dies wirft die Frage auf, wie die Forschenden ihrerseits auf der Individual-ebene auf dieses Gebot reagieren – eine Frage, die im Rahmen von verschiedenen empirischen Studien zum sog. Data Sharing untersucht wurde. Eine dieser Studien hat ergeben: „The ideal of making the research system as a whole better by sharing data is understood and supported by most researchers. However this understanding does not translate into action“¹⁵. Das Ideal scheint den Forschenden also bewusst zu sein und von diesen im Prinzip auch gut geheißt zu werden. Dennoch wird es praktisch nicht verwirklicht, sprich, es scheint eine Diskrepanz zwischen dem normativen Gebot und dem tatsächlichen Verhalten der einzelnen Forschenden zu geben. Diese Diskrepanz zwischen erwartetem und tatsächlichem Verhalten ist von erheblichem Ausmaß. Hinsichtlich experimentell erhobener Daten heißt es bei Edwards et al.¹⁶: „Publication of raw data in their entirety was a rare exception, not the rule“. In diesem Beispiel sind es Rohdaten, die als schützenswert angesehen und in aller Regel nicht veröffentlicht werden, obwohl dies von den betreffenden Personen eigentlich als vorteilhaft für die Forschung angesehen wird. Darüber hinaus können auch andere Arten von Daten von Forschenden als schützenswert betrachtet und daher nicht herausgegeben werden.¹⁷

Festzuhalten ist: Es gibt eine Aufforderung zu Teilen, die seitens derjenigen, an die die Aufforderung gerichtet ist, auch verinnerlicht zu sein scheint. Wenn aber diese Aufforderung keine Entsprechung im tatsächlichen Handeln findet, besteht Legitimationsbedarf für die Verweigerung des erwarteten Handelns. Wie lässt sich ein Nicht-Teilen von Forschungsdaten legitimieren? Aus juristischer Perspektive wäre die einfachste Antwort darauf, dass die Forschenden ein Recht dazu haben, die von ihnen selbst generierten Daten für sich zu behalten. Wenn sie etwa ein absolutes Recht an diesen Forschungsdaten hätten, dürften sie aufgrund dessen alle anderen – und damit auch alle anderen Forschenden – von einer Nutzung ausschließen. Tatsächlich werden den bisherigen empirischen Untersuchungen zufolge von den Forschenden rechtliche Begründungen für ein Nicht-Teilen bzw. Nicht-Preisgeben von selbst generierten Forschungsdaten vorgebracht. So wurde etwa zu experimentell erzeugten Daten festgestellt: „the data produced by experiments were traditionally treated as the private intellectual property of the experimenter“¹⁸.

Haben diese Begründungen eine Entsprechung in den existierenden rechtlichen Regelungen? Grundsätzlich ist die Gewährung eines Rechts an Forschungsdaten auf verschiedene Weise denkbar. Es kann sich aus einer allgemein-abstrakten Regelung ergeben, oder aus einer Regelung im Einzelfall, zum

¹⁵ Fecher et al., 12.

¹⁶ Edwards et al., 18.

¹⁷ Bisherige soziologische Untersuchungen legen nahe, dass es Unterschiede zwischen den Disziplinen gibt, was zu Forschungsdaten gezählt wird, s. Jackson et al., First Monday, 12, 6 (2007), 5; Ludwig, in: Neuroth et al., 295 (300).

¹⁸ Edwards et al., 18.

Beispiel durch Vertrag. Teilweise ist vorstellbar, dass beide Varianten kumulativ, also gleichzeitig im Sinne von ‚und‘, vorliegen. Doch werden Rechts- oder Anspruchsbegründungen auf Basis von Verträgen in dieser Arbeit nicht betrachtet, da es hier nicht um im Einzelfall geregelte Befugnisse in Bezug auf Forschungsdaten gehen soll, sondern um im Rahmen von gesetzlichen Schutzkonzeptionen verliehene Rechtspositionen. Für die Verleihung einer solchen subjektiv-rechtlichen Rechtsposition kommen verschiedene gesetzliche Schutzkonzeptionen in Betracht: So könnten Forschende mit Forschungsdaten, die sie selbst generiert haben, nach Belieben verfahren, wenn sie Eigentum daran erlangen würden. Nach § 903 S. 1 BGB kann Eigentum jedoch nur an Sachen, also an körperlichen Gegenständen (§ 90 BGB), erlangt werden. Gleichwohl wird die Eigentumsfähigkeit von Daten oder die sonstige Begründung von Ausschließlichkeitsrechten an diesen in der Rechtswissenschaft seit einiger Zeit diskutiert. Es ist eine offene Frage, der es im Verlaufe dieser Arbeit nachzugehen gilt, ob diese Überlegungen in Bezug auf Forschungsdaten relevant sind und zum Tragen kommen können.

Da Daten unkörperlich sind, lässt sich das Thema grundsätzlich auch im Immaterialgüterrecht verorten. Sind Forschungsdaten immaterialgüterrechtlich geschützt? Stellen sie ein Werk dar, das urheberrechtlichen Schutz genießt? Das Urheberrecht knüpft grundsätzlich an eine geistige Schöpfung an, die eine gewisse Gestaltungshöhe aufweisen muss. Außerdem gibt es den Grundsatz, dass die wissenschaftliche Lehre und Erkenntnis gemeinfrei ist und allen zugänglich sein muss, so dass ein bestehender urheberrechtlicher Schutz von Forschungsdaten fraglich ist. Technische Weiterentwicklungen werden durch das Patentrecht gesetzlich honoriert. Sind im Falle von Forschungsdaten die Voraussetzungen eines patentrechtlichen Schutzes erfüllt, können diese also als Erfindungen i.S.d. Patentgesetzes angesehen werden? Infrage kommen könnten für Forschungsdaten, da diese faktisch von den Forschenden zurückgehalten werden, auch andere Schutzkonzepte, etwa solche, die den Schutz von Geheimnissen oder von erbrachten Leistungen bezwecken. Die Rechtsprechung erwog einen Schutz vor fremder Verwertung von wissenschaftlichen Studienergebnissen etwa im Zusammenhang mit Arzneimittelzulassungen, d.h. für private Unternehmen¹⁹ – besteht derartiger Schutz auch für i.R.v. universitärer, also nichtkommerzieller Forschung erzielten Resultaten wie Forschungsdaten?

Sofern es sich bei den generierten Forschungsdaten um personenbezogene Daten handelt, ist auch das Datenschutzrecht zu berücksichtigen; damit tritt als zusätzliche Ebene die der Interessen und der Rechtsposition der Person hinzu, über die die Daten Einzelangaben enthalten. Heißt dies, dass eine weitere Rechteinhaberin oder ein weiterer Rechteinhaber hinzukommt? Im sog. Volkszählungsurteil hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden: „Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneingeschränkten Herrschaft über ‚seine‘ Daten.“²⁰ Gleichwohl gab es bereits Vorschläge, das Datenschutzrecht über die Abwehrfunktion hinaus zu einem Datennutzungsrecht der

¹⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.12.2015 – 3 C 18.14, 3 C 18.14 – „Clopidogrel“, NVwZ-RR 2016, 504.

²⁰ BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83, BVerfGE 65, 1 (43 f.); fast wortgleich: BGH, Urt. v. 23.06.2009 – VI ZR 196/08 – „spickmich.de“, NJW 2009, 2888 (2891).

Betroffenen weiterzuentwickeln, vorwiegend in Fällen wirtschaftlicher Verwertung von personenbezogenen Daten durch andere. Hier scheint erneut eine etwaige Differenzierung zwischen kommerziell und (universitär-)wissenschaftlich erzeugten und genutzten Daten auf. Offen ist noch, wie stark das Datenschutzrecht ein „Instrument der Beschränkung“²¹ von Rechten an Forschungsdaten zu sein vermag, wenn die Forschenden ihrerseits ein verfassungsrechtlich gewährleistetetes Recht auf freie wissenschaftliche Betätigung haben.

Über alle Rechtsgebiete hinweg betrachtet wurde festgestellt, der rechtliche Schutz von Daten sei „erheblich weniger ausgeprägt und erheblich weniger systematisiert, als man auf den ersten Blick meinen könnte“²². Es besteht also Untersuchungsbedarf hinsichtlich der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen, im Zusammenhang dieser Untersuchung speziell in Bezug auf Forschungsdaten und mit dem Fokus auf der Frage, ob die Forschenden subjektive Rechte an den von ihnen erzeugten oder erhobenen Forschungsdaten haben. Angesichts der bisherigen Ausführungen besteht die Vermutung, dass die derzeitige rechtliche Situation in Bezug auf bestehende Schutzkonzepte das Verhalten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eher nicht zu legitimieren vermag.

Eine weitere Möglichkeit, das von der normativen Erwartung abweichende Verhalten von Forschenden zu begründen, besteht darin, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein rechtliches Schutzbedürfnis in Bezug auf selbst erzeugte oder erhobene Forschungsdaten haben. Das in der Praxis beobachtete Verhalten wäre Ausdruck dieses Schutzbedürfnisses und würde sich demgemäß als Schutzverhalten darstellen. Auch dieser Möglichkeit wird im Rahmen dieser Untersuchung nachgegangen, indem das Schutzbedürfnis von Forschenden in Bezug auf selbst erzeugte oder erhobene Forschungsdaten herausgearbeitet wird. Sollte ein solches Schutzbedürfnis zu bejahen sein, ohne dass die Forschenden nach den geltenden rechtlichen Regelungen eine subjektiv-rechtliche Rechtsposition innehaben, würde zurzeit eine Situation bestehen, in der die kodifizierten, rechtlich anerkannten Interessen und die tatsächlich bestehenden Bedürfnisse und Interessen auseinanderfallen. Eine solche Erkenntnis könnte auf eine rechtliche Schutzlücke im Hinblick auf Forschungsdaten hindeuten. Dies würde über die bereits erläuterte Frage nach der rechtlichen Situation *de lege lata* hinaus die Frage aufwerfen, wie die Rechtsposition von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Bezug auf selbst erzeugte oder erhobene Forschungsdaten unter Berücksichtigung ihrer Interessen beschaffen sein *sollte*.

Damit hat diese Untersuchung eine zweite Hauptfrage. Für diese zweite Hauptfrage ist zunächst das bereits angesprochene rechtliche Schutzbedürfnis von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Bezug auf selbst erzeugte oder erhobene Forschungsdaten zu bestimmen. Da Ansatzpunkt für dieses Schutzbedürfnis das tatsächliche Verhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Umgang mit Forschungsdaten ist, soll dies durch eine Untersuchung der Rechtspraxis geschehen. „[D]as in der Gesellschaft ‚lebende Recht‘“ lässt sich neben „Gesetzgebung, Rechtsanwendung, Befolgung und

²¹ Specht, GRUR Int. 2017, 1040 (1042).

²² Forgó/Zöchling-Jud/Forgó, 351.

Gebrauch von Rechtsnormen“ als eine der vier Dimensionen einer Rechtsordnung bezeichnen.²³ Ebendiese Dimension soll in die Untersuchung einbezogen werden um zu ergründen, wie der Schutz von Forschungsdaten durch die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ‚gelebt‘ wird. Das bedeutet, dass in dieser Untersuchung sowohl normative als auch empirische Aspekte, mit anderen Worten sowohl das ‚Sollen‘ als auch das ‚Sein‘,²⁴ behandelt werden. Das ‚Sollen‘ und das ‚Sein‘ „liegen als selbständige, je in sich geschlossene Kreise nebeneinander“²⁵ und werden daher grundsätzlich voneinander getrennt. Sie werden hier jedoch bewusst miteinander verknüpft, da „normativ[e] Modelle zu einem gewissen Grade empirisch bedingt sind“, sodass sich bei näherer Betrachtung in juristischer Argumentation durchaus eine Verschränkung von Normativität und Empirie feststellen lässt²⁶. Zudem wird hier davon ausgegangen, dass es sich bei Fragestellungen wie der hier verfolgten „um einen für den Juristen hochbedeutsamen Gegenstand handelt, zu dessen Untersuchung auch wiederum der Jurist in erster Linie befähigt ist“ und der „also in das Interessen- und Arbeitsgebiet der Juristen [fällt]“.²⁷ Die Empirie hat demnach durchaus einen Wert für rechtswissenschaftliche Fragestellungen. Dies gilt umso mehr für eine Betrachtung von für das Recht neuen bzw. durch dieses noch nicht adressierten Problemstellungen. Ehrlich hat 1913 formuliert, „der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung liege auch in unserer Zeit, wie zu allen Zeiten, weder in der Gesetzgebung, noch in der Jurisprudenz oder in der Rechtsprechung, sondern in der Gesellschaft selbst.“²⁸ Konkret kann beispielsweise „eine empirische Studie eine Diskussion anstoßen, ob eine bestimmte normative Definition sinnvoll oder praktisch ist“ oder dazu führen aufzuzeigen, „dass es für bestimmte Probleme oder Kategorisierungen möglicherweise andere Lösungen oder Wege gibt, die vorher nicht in Erwägung gezogen worden sind“.²⁹ Da hier wegen des zu beobachtenden Schutzverhaltens die Vermutung besteht, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein rechtliches Schutzbedürfnis in Bezug auf selbst erzeugte oder erhobene Forschungsdaten haben, dass gleichzeitig aber eine Legitimation dieses Schutzverhaltens durch die existierenden rechtlichen Regelungen nicht zu bejahen sein wird, steht hier gerade eine derartige Frage im Raum: Sollten für in Bezug auf Forschungsdaten vorhandene Kategorisierungen in Form von in aktuellen Regelungen kodifizierten Grenzziehungen subjektiv-rechtlicher Rechtspositionen möglicherweise andere Lösungen oder Wege in Betracht zu ziehen sein, um die Interessen von Forschenden besser zu berücksichtigen? Daher wird in dieser Arbeit mithilfe der Empi-

²³ Rottleuthner, in: Hilgendorf/Joerden, 251 (253).

²⁴ „In der Theorie sind Normativität und Empirie durch eine feine Linie voneinander getrennt. Es handelt sich um zwei Welten: die Welt des Sollens auf der einen und die des Seins auf der anderen Seite.“ (Petersen, Der Staat 2010, 435 (18 des Preprints)).

²⁵ Radbruch, 93. Er nennt das ‚Sollen‘ „Wertbetrachtung“ und das ‚Sein‘ „Seinsbetrachtung“.

²⁶ Petersen, Der Staat 2010, 435 (2 des Preprints). Außerdem seien die beiden Pole „[i]n der Praxis [...] oft miteinander vermischt“ (18 des Preprints).

²⁷ Nussbaum, 19.

²⁸ Ehrlich, Vorrede.

²⁹ Petersen, Der Staat 2010, 435 (18 des Preprints).

rie die existierende Kategorisierung von subjektiven Rechten an Forschungsdaten einer Überprüfung unterzogen, inwieweit diese mit den bestehenden rechtlichen Schutzbedürfnissen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die Forschungsdaten erzeugt oder erhoben haben, übereinstimmt.

Zu diesem Zweck wird eine qualitative Untersuchung durchgeführt, in dessen Rahmen Interviews mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern geführt werden. Methodisch stellt dies eine Herausforderung dar. Schließlich ist die Entscheidung, ob eine bestehende normative Definition „tatsächlich angepasst werden soll“ oder ob rechtsdogmatische Kategorisierungen tatsächlich anders vorzunehmen sind, auch im Falle einer Anwendung empirischer Erkenntnismethoden „letztlich eine normative Frage“.³⁰ Wie kann also die angestrebte Verzahnung der tatsächlichen und der normativen ‚Welt‘ gelingen? Diese Untersuchung greift den Aspekt der Normativität der Gesamtfragestellung auf und setzt ihn methodisch um: Das erhobene Interviewmaterial wird zunächst mit einer empirischen Methode ausgewertet. Dabei wird das Interviewmaterial aber bereits in diesem Schritt nach rechtsdogmatischen, also normativen Grundmerkmalen geordnet. Die Analyseergebnisse sind so zwar bereits auf juristische Weise strukturiert, verbleiben im Übrigen aber dennoch in der Welt des ‚Seins‘. Die empirische Untersuchung wird dadurch zunächst einmal ein eigenes Ergebnis haben. Da diese hier in eine umfassendere normative Fragestellung eingegliedert ist, wird sich daran eine juristische Interpretation der empirischen Ergebnisse anschließen, die zunächst die Ausführungen der Interviewten in Begrifflichkeiten der Welt des ‚Sollens‘ überführt. Auf diese Weise wird sich aus den Interviews ein Schutzkonzept für Forschungsdaten ableiten lassen, das die Gestalt des praktisch ‚gelebten‘ Schutzkonzepts für Forschungsdaten offenbart und eine rechtstheoretische Beschreibung des real existierenden Schutzbedürfnisses von Forschenden ermöglicht.

Bis hierhin liegt der Fokus der Arbeit auf der Position und den Bedürfnissen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die Forschungsdaten erzeugt oder erhoben haben. Die juristische Interpretation der empirischen Ergebnisse wird jedoch darüber hinaus auch auf den Ausgangspunkt dieser Untersuchung zurückführen: auf die anderen Beteiligten, die Interessen im Hinblick auf Forschungsdaten haben. Diese bestehen vor allem am Zugang zu und an der Nutzung von Forschungsdaten und stehen denen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Forschungsdaten erzeugt oder erhoben haben und für sich behalten wollen, entgegen. Dementsprechend ist auch zu untersuchen, wie die auf das Schutzbedürfnis von Forschungsdaten generierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bezogenen Ergebnisse der Untersuchung zu den Forderungen nach einem Zugang zu Forschungsdaten in Beziehung gesetzt werden können, wie also die Ausschließlichkeitsinteressen einzelner Forschender mit den Zugangs- und Nutzungsinteressen anderer und der Allgemeinheit in Einklang gebracht werden sollten. Im Falle der Forschung mit personenbezogenen Forschungsdaten adressieren außerdem die Regelungen des Datenschutzrechts die Interessen anderer Beteiligter: die derjenigen Personen, auf die sich Forschungsdaten beziehen. Diese Interessen gilt es einzubeziehen, um die empirischen Ergebnisse in ein *rechtliches* Schutzkonzept zu überführen.

³⁰ Petersen, Der Staat 2010, 435 (18 des Preprints).

Um dieses Schutzkonzept für Forschungsdaten mit den existierenden rechtlichen Regelungskonzepten des Sachen-, Immaterialgüter- und Datenschutzrechts abgleichen zu können, ist hinsichtlich der gesetzlich verankerten Schutzkonzeptionen ebenfalls eine Analyse dahingehend erforderlich, welche dogmatischen Grundcharakteristika sie aufweisen. Diese Analyse wird offenlegen, wie subjektiv-rechtliche Rechtspositionen nach dem derzeit geltenden Recht definiert sind, welche Interessen kodifiziert und damit rechtlich anerkannt wurden und auf welche Weise und in welchem Umfang dies geschehen ist. Daran anknüpfend kann herausgearbeitet werden, ob und inwiefern sich die Eigenschaften des empirisch ermittelten Schutzkonzepts für Forschungsdaten mit denen der existierenden rechtlichen Schutzkonzeptionen überschneiden, diese also in dogmatischer Hinsicht vergleichbar sind. Dies wird eine Beantwortung der Frage ermöglichen, ob das ermittelte tatsächlich bestehende Schutzbedürfnis von Forschenden durch die derzeitigen zivil- und datenschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen erfüllt wird oder werden kann. Es wird überdies offenlegen, ob und inwiefern im Hinblick auf Forschungsdaten eine *Regelungslücke* existiert und wie diese beschaffen ist.

Doch da „die Erforschung der tatsächlichen Gesetzesgeltung und -anwendung nicht nur um ihrer selbst willen Wert [hat], sondern [...] für die Dogmatik ein unentbehrlicher Wegweiser [ist]“ und „zu fruchtbaren Problemen [leitet]“³¹, wird im Rahmen der Klärung der Rechtsposition *de lege ferenda* außerdem der Frage nachzugehen sein, ob und inwiefern in Bezug auf Forschungsdaten eine Schutzlücke vorliegt und ob und auf welche Weise die Rechtsordnung darauf reagieren könnte und sollte. Für diese Überlegungen sind insbesondere bereits vorgebrachte Ansätze von Interesse, die auf eine Erweiterung subjektiv-rechtlicher Befugnisse an Daten ausgerichtet sind. Zum einen können die Ansätze an diesem Punkt der Untersuchung jeweils anhand der für Forschungsdaten erzielten Ergebnisse daraufhin eingeordnet und bewertet werden, ob und inwieweit sie für Forschungsdaten fruchtbar gemacht werden können. Diese Ansätze sowie die Reaktionen, die sie hervorgerufen haben, geben zum anderen generell darüber Aufschluss, in welche Richtung bestehende Schutzkonzepte bereits ‚weitergedacht‘ werden und wie auf derartige Vorstöße reagiert wurde. Sie können auch ausgewertet werden im Hinblick darauf, wie ein erweitertes rechtliches Schutzbedürfnis begründet wird, was zu einem vorgeschlagenen Schutz führen soll, wie dieser ausgestaltet sein soll und an welche rechtlichen (Einzel-)Regelungen bei einer Anpassung des bisherigen Regelungssystems ggf. angeknüpft werden könnte. Auf dieser Basis lässt sich weiter analysieren, wie das Schutzkonzept für Forschungsdaten regelungssystematisch und dogmatisch eingeordnet werden kann und ob bzw. inwiefern es spezifische Eigenschaften aufweist. Diese Analyse wird die erzielten Erkenntnisse in einen größeren normierungstechnischen Zusammenhang stellen und eine Beantwortung der Frage erlauben, wie die subjektiv-rechtliche Rechtsposition von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Bezug auf selbst erzeugte oder erhobene Forschungsdaten unter Berücksichtigung des ermittelten Schutzbedürfnisses rechtlich abgebildet werden sollte.

³¹ Nussbaum, 12.

II. Stand der Forschung

Die zuvor dargestellte Fragestellung ist mit der hier gewählten methodischen Vorgehensweise soweit ersichtlich bisher nicht beforscht worden, entsprechende rechtswissenschaftliche Einzelwerke sind nicht ersichtlich. Zwei Aspekte sind insgesamt hervorzuheben: Erstens werden in vielen existierenden Untersuchungen und Veröffentlichungen nicht explizit Forschungsdaten behandelt. Zweitens wird in den meisten juristischen Quellen zu den zu behandelnden Fragestellungen nicht mit empirischen Erkenntnissen gearbeitet; eine Einbeziehung der Methoden empirischer Sozialforschung in die rechtswissenschaftliche Untersuchung des Themas im Sinne einer empirischen Rechtsforschung scheint nicht vorzukommen.

Dies lässt sich am Beispiel einiger vorhandener Monographien illustrieren. Wielsch³² setzt sich im Wege einer Verbindung von Dogmatik und Rechtstheorie mit Zugangsregeln zu immateriellen Gütern auseinander – und verfolgt so gewissermaßen einen umgekehrten Ansatz, da der Fokus auf dem ‚offenen‘ Bereich, also dem des Teilens, liegt. Außerdem sind hierbei (bestehende) immaterielle Güter insgesamt Gegenstand der Betrachtung, und nicht die Forschung als ein konkretes Tätigkeitsgebiet, das im Hinblick auf die darin generierten Daten Fragen aufwirft; das Datenschutzrecht wird nicht mit einbezogen, und, da es sich um einen theoretischen Ansatz handelt, auch keine Empirie.

Spezieller adressiert Lutz³³ den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und stellt das geltende Urheberrecht für Wissenschaft und Forschung vor, geht dabei jedoch auch vom Zugang und damit vom Öffnungsbereich aus – und entwickelt sodann auf den Abbau von faktischen Zugangsbeschränkungen ausgerichtete Gedanken und Vorschläge. Die Arbeit ist nicht an den Schutzbedürfnissen der Forschenden hinsichtlich der von ihnen generierten Daten ausgerichtet, Empirie und Datenschutzrecht werden ebenso wenig einbezogen. Letzteres tut Hatt³⁴, sie untersucht Probleme, die bei der Überschneidung von Datenschutz und Forschung entstehen und eruiert erforderliche und mögliche neue Regelungen in diesem Feld. Dies geschieht allerdings vor allem aus der Sicht der sozialwissenschaftlichen Forschung – es handelt sich nicht um eine rechtswissenschaftliche Arbeit. Rechtswissenschaftlich untersucht Pöttgen³⁵ das Thema Forschung und Datenschutz. Sie analysiert die geltende Rechtslage, allerdings allein im Hinblick auf medizinische (insb. epidemiologische) Forschung, und beleuchtet nicht immaterialgüterrechtliche Schutzkonzepte, auf die sich Medizinerinnen und Mediziner berufen könnten. Ähnlich, mit Fokus auf klinischer medizinischer Forschung und mit rechtsvergleichendem Ansatz,

³² *Wielsch*, Zugangsregeln. Die Rechtsverfassung der Wissensteilung, Tübingen 2008.

³³ *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt: ein urheberrechtlicher Beitrag zu den Wissenschaftsschranken und zu einem zwingenden Zweitveröffentlichungsrecht, Tübingen 2012.

³⁴ *Hatt*, Konfliktfeld Datenschutz und Forschung: Notwendigkeit und Möglichkeiten neuer Regelungen unter besonderer Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher Forschung, Baden-Baden 2012.

³⁵ *Pöttgen*, Medizinische Forschung und Datenschutz, Berlin u.a. 2009.

Karaalp³⁶. Auch er untersucht nicht aus der Perspektive der Forschenden (immaterialgüter-)rechtliche Möglichkeiten des Schutzes der Forschungsdaten. Mit der Publikation von Reichman und Uhlir³⁷ existiert eine von US-amerikanischen Juristen vorgelegte Untersuchung zu der Konfliktlinie geistiges Eigentum und freie öffentliche Verfügbarkeit von Forschungsdaten, jedoch ohne eine eigene empirische Erhebung durchzuführen. Sie hat u.a. die Funktionsweisen des freien Zugangs zu Forschungsdaten zum Gegenstand und thematisiert die dabei bestehende Rolle von industriellen Partnern.

Die umgekehrte Perspektive nimmt in Bezug auf das Urheberrecht Altenpohl³⁸ ein, wenn sie untersucht, inwieweit wissenschaftliche Erkenntnisse entgegen der herrschenden Meinung urheberrechtlicher Schutz genießen können und wie ein solcher mit den Interessen der Allgemeinheit am Zugang zu den Forschungsergebnissen in Einklang gebracht werden kann. Die Untersuchung bezieht sich auf das schweizerische Recht und gewinnt ihre Erkenntnisse nicht mithilfe empirischer Erkenntnismethoden. Ebenfalls mit Fokus auf dem Urheberrecht widmet sich Jacob³⁹ der Frage, wie Ausschließlichkeitsrechte an immateriellen Gütern gerechtfertigt werden können. Es handelt sich um eine rechtsphilosophische Arbeit, die weder empirische Erkenntnisse verwendet, noch die Frage konkret auf Forschungsdaten bezieht. Demgegenüber breiter untersucht Berberich⁴⁰ Verfügungsrechte an virtuellen Gegenständen. Er knüpft daran an, dass durch technologische und wirtschaftliche Entwicklungen neue, weniger materialisierte Handelsgegenstände entstanden sind und eruiert, wie diese rechtlich abgebildet werden könnten. Er arbeitet rechtsvergleichend, aber nicht empirisch, Forschungsdaten behandelt er nicht. Mit absoluten Rechten an verschiedenen Informationsgütern beschäftigt sich Zech⁴¹. Er geht der Frage anhand des geistigen Eigentums, aber auch des Persönlichkeits- und des Sachenrechts nach und kategorisiert die Rechte rechtsdogmatisch, widmet sich dabei jedoch nicht speziell Forschungsdaten.

Eine empirische Untersuchung mittels Fragebogen hat Steckler⁴² im Rahmen ihres Forschungsprojekts über den Urheberrechtsschutz von Präsentationen im Internet durchgeführt. Dieses Projekt hatte allerdings nicht Forschungsdaten zum Gegenstand und hat nicht das Datenschutzrecht untersucht.

³⁶ Karaalp, Der Schutz von Patientendaten für die medizinische Forschung in Krankenhäusern: Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Regelungen in Deutschland und Frankreich, Wiesbaden 2016.

³⁷ Reichman/Uhlir, Law and Contemporary Problems, 66 (2003), 315.

³⁸ Altenpohl, Der urheberrechtliche Schutz von Forschungsergebnissen, Bern 1987.

³⁹ Jacob, Ausschließlichkeitsrechte an immateriellen Gütern. Eine kantische Rechtfertigung des Urheberrechts, Tübingen 2010.

⁴⁰ Berberich, Virtuelles Eigentum, Tübingen 2010.

⁴¹ Zech, Information als Schutzgegenstand, Tübingen 2012.

⁴² Steckler, Urheberrechtsschutz von Multimedia-Präsentationen im Internet, Bielefeld 2001.

Sachregister

- Äquivalenzinteresse 267
 - Forschungsdaten 220, 223, 265, 267, 313, 352
 - Urhebervertragsrecht 50, 296, 352
 - Vergleich Schutzkonzeptionen 296
- Auswertungsmethode
 - Begründung der Auswahl 150
 - qualitative Inhaltsanalyse *siehe* Inhaltsanalyse
- Befugnisse in Bezug auf
 - Forschungsdaten *siehe* Schutzzinhalte
- Begründungstheorien des Immaterialgüterrechts
 - Patentschutz 70
 - Urheberrecht 47
 - Verwertungsbefugnis an Forschungsdaten 274
- Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities *siehe* Berliner Erklärung über den öffentlichen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen
- Berliner Erklärung über den öffentlichen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen 2
- Besitz
 - an Daten, Ansätze für 323
 - Erhaltungsfunktion 41
 - Grundmerkmale des Schutzes 41
 - sachenrechtlicher 41
 - sachenrechtlicher an Forschungsdaten 43
 - sachenrechtlicher an Forschungsdaten *de lege ferenda* 326
 - Schutzvoraussetzungen 43
- brauchbare Illegalität 310
- Data Sharing 142, 147
 - empirische Studien 3, 142
 - Förderung 143, 235
- Daten *siehe auch* Forschungsdaten
 - Ansätze rechtlicher Schutz *de lege ferenda* 316
 - Begriffe im Recht 24
 - Datenmaterial empirische Untersuchung 149
 - Personenbezug als Erfordernis für Anwendbarkeit Datenschutzrecht 26
- Datenbegriffe 25
 - datenschutzrechtlicher Datenbegriff 26
 - strafrechtlicher Datenbegriff 25
 - Vergleich mit Eigenschaften Schutzobjekt Forschungsdaten 298
 - zivilrechtlicher Datenbegriff 25
- Datenbesitz
 - Ansätze für 323
 - Forschungsdaten *de lege ferenda* 326
- Dateneigentum
 - Ansätze für 317
 - Forschungsdaten *de lege ferenda* 322
- Daten-Governance-Gesetz 360
- Datenschutzrecht 4, *siehe auch* Personenbezug von Forschungsdaten
 - datenschutzrechtlicher Datenbegriff 26
 - Grundmerkmale des Schutzes 114
 - Schutzvoraussetzungen 131
 - Zuweisung 118
 - Zuweisung personenbezogener Forschungsdaten 118, 181, 254, 278
- dogmatische Grundcharakteristika *siehe* dogmatische Grundmerkmale
- dogmatische Grundmerkmale 13

- Ausprägung in Interviews disziplinübergreifend 157
 - Besitz 41
 - Datenschutzrecht 114
 - Eigentum, sachenrechtliches 35
 - ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz 107
 - existierender Schutzkonzeptionen 8, 135
 - Geheimnisschutz 81
 - gemeinsame Übersicht aller Schutzkonzepte, Tabelle 293
 - juristische Bedeutung der Aussagen in den Interviews 248
 - Kategorien im Rahmen der Interviewauswertung 152
 - Leistungsschutzrecht 101, 107
 - Patentschutz 70
 - Schutzkonzept für Forschungsdaten 153, 271, 273, 292
 - Schutzrecht des Datenbankherstellers 101
 - Urheberrecht 45
 - Vehikel zum Vergleich von Schutzkonzeptionen 8
 - Vergleich existierende Schutzkonzeptionen und Schutzkonzept für Forschungsdaten 295
- Eigentum
- Funktionseigentum 343
 - geistiges 45
 - Grundmerkmale des Schutzes 35
 - sachenrechtliches 4, 14, 16, 32, 35
 - sachenrechtliches an Daten 317
 - sachenrechtliches an Forschungsdaten 37, 177, 233
 - sachenrechtliches an Forschungsdaten de lege ferenda 322
 - sachenrechtliches, Überschneidung mit Schutzkonzept für Forschungsdaten 296
 - Schutzvoraussetzungen 37
- Eigentumsfähigkeit von Daten 4
- Eigentumsgarantie Art. 14 GG 47
- empirische Untersuchung 139
- Analyseergebnisse 160
 - Datenauswertungsmethode 150
 - Datenerhebungsmethode 144
 - Fragestellung 140
 - Grenzen 241
 - juristische Interpretation und Bewertung 241
 - normative Korrektur 273
 - Stand der Forschung 142
- Erhaltungsinteresse
- Besitz 41
 - Forschungsdaten 192, 262
 - Vergleich Schutzkonzeptionen 296
- europäische Datenstrategie 360
- European Open Science Cloud (EOSC) 2, 360
- exklusive Verwertung von Forschungsdaten 174, 253
- Befugnisse de lege ferenda, Begründung 274
 - Verwertungsinteresse 196, 262
- FAIR-Prinzipien 2, 360
- Forschungsdaten
- Äquivalenzinteresse 220, 223, 265, 267, 296, 313, 352
 - Aufforderung zu Teilen 3
 - Begriff 21, 163
 - Beispiele 19, 160
 - Beweisfunktion 193, 248, 262, 282, 297
 - Eigenschaften 33
 - Eigenschaften als Schutzobjekt 163, 248, 297
 - Erhaltungsinteresse 192, 262, 296
 - Erstverwertungsrecht 174, 253
 - Geheimhaltungsinteresse 206, 264
 - Gemeinbezug 180, 256, 279
 - Informationen 248, 250
 - Investitionscharakter 196, 202, 262, 267, 288, 289, 309
 - Nutzungsinteresse 187, 262, 279, 283
 - personenbezogene 4, 7, 131, 145
 - personenbezogene und Schutzobjektsbestimmung 252
 - personenbezogene und Zuweisung 254, 278
 - personenbezogene, Befugnisse 181, 254

- personenbezogene, Berücksichtigung bei Fallauswahl für empirische Erhebung 146
- proprietäre Behandlung nach den Interviews 255
- Schutzobjektsdefinition 253
- verkörperte Forschungsleistung nach Aussagen in Interviews 199
- Verwertungsinteresse 196, 262
- Wert 35, 214, 238, 266, 274, 282
- Zuweisung von *siehe* Zuweisung
- Forschungsdesign *siehe* Methode
- Funktionseigentum 343

- Geheimhaltungsinteresse
 - Dateneigentum 317
 - Forschungsdaten 206, 264
 - Forschungsdaten *de lege ferenda* 331
 - Forschungsdaten Geheimnisschutz *de lege lata* 98
 - Geschäftsgeheimnisse 94
 - Vergleich Schutzkonzeptionen 296
- Geheimnisschutz 81
 - AktG, § 404 100
 - Forschungsdaten *de lege ferenda* 330
 - Forschungsdaten *de lege lata* 93
 - Grundmerkmale des Schutzes 81
 - Know-how-Richtlinie 29, 82, 88, 93, 98, 101, 331
 - Schutzvoraussetzungen 93
 - TRIPS-Abkommen, Art. 39 100
- Geschäftsgeheimnisgesetz *siehe* Geheimnisschutz

- Herrschaftsmacht
 - Forschungsdaten 253
 - im Rahmen des Schutzzinhalts 15
- Hochschulrahmengesetz 284, 304, 350

- ideelle Aspekte des Schutzkonzepts für Forschungsdaten 257
 - Ansatz für Leistungsschutz für Forschungsresultate *de lege ferenda* 341
 - Vergleich mit Urheber- und Patentrecht 296, 328

- Immaterialgüterrecht 4, 45
 - Abgrenzung zum Begriff des geistigen Eigentums 45
 - Anerkennung durch die Rechtsordnung 16
 - Bedenken gegen die Einführung neuer Schutzobjekte 298
 - Begründungstheorien für 274
 - Erfinderrecht als 75
 - Geschäftsgeheimnis als 84
 - Schutzobjekt 14
 - Semiotik 298
 - Überschneidung mit Schutzkonzept für Forschungsdaten 296
 - Urheberrecht als einheitliches 46
 - wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz als 109
- Immaterialgüterrecht *sui generis*
 - Ansatz für 342
 - Schutzkonzept für Forschungsdaten 343
- Informationsbegriffe 28
 - Vergleich mit Eigenschaften Schutzobjekt Forschungsdaten 298
- Inhaltsanalyse
 - Beschreibung der Analyseergebnisse 160
 - Grenzen der Untersuchung 241
 - qualitative nach Mayring 150
 - und Quantifizierungen 159
- Interviewleitfaden 148
- Interviews
 - Auswahl der Interviewten 144
 - deduktive Kategorienbildung 152
 - Disziplinauswahl 146
 - durchgeführte 149
 - Ergebnisse der Auswertung mit qualitativer Inhaltsanalyse 160
 - Fallauswahl 144
 - Fallgruppenauswahl 144
 - Generalisierung 243
 - induktive Kategorienbildung 153
 - Kategorienbildung 152
 - Kategoriensystem 155
 - Leitfadeninterviews 147
 - Sampling 144
 - Software zur Auswertung 153

- Investition
 - Generierung von Forschungsdaten *siehe* Forschungsdaten, Investitionscharakter
 - Investitionsschutz 71, 102, 107
 - Kriterium für Befugnisse an Forschungsdaten 232, 269
 - nichtstaatliche Finanzierungsquellen 281
 - Patentschutz 71
 - Schaffung eines wertvollen Guts 274
 - Schaffung von Immaterialgütern 274
 - Schutzdauer 103, 288
 - Schutzrecht des Datenbankherstellers 105
 - Schutzvoraussetzung de lege ferenda 334
 - Schutzvoraussetzung, Vergleich Schutzkonzeptionen 297
 - wissenschaftliche 270

- kategorielle Charakteristika *siehe auch* dogmatische Grundmerkmale
 - Erkenntnisinteresse 8
 - existierender Schutzkonzepte, Tabelle 135
 - gemeinsame Übersicht aller Schutzkonzepte 293
 - Schutzkonzept für Forschungsdaten 292
 - Vergleich existierende Schutzkonzeptionen und Schutzkonzept für Forschungsdaten 295

- Kategorien im Rahmen der Interviewauswertung
 - deduktive 152
 - induktive 153
 - Kategoriensystem 155

- Know-how-Richtlinie 29, 82, 88, 98, 101, 331

- Leistung
 - Anerkennung im Rahmen des Verwertungsinteresses an Forschungsdaten 262
 - Erfordernis für Befugnisse an Forschungsdaten nach Interviews 228
 - Generierung von Forschungsdaten 171, 175, 199, 258
 - individualisierbare bei Generierung von Forschungsdaten 275, 310
 - Schutzvoraussetzung für ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz 110
 - Schutzvoraussetzung für Schutzkonzept für Forschungsdaten 268
 - Schutzvoraussetzung für Schutzrecht des Datenbankherstellers 105
 - Zuschreibung der solchen nach Aussagen in Interviews 175

- Leistungsschutz 101
 - ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz 107
 - Forschungsdaten de lege ferenda 337
 - Forschungsdaten de lege ferenda, gesetzliche Umsetzung 349
 - Forschungsdaten de lege lata 106, 110
 - Forschungsergebnisse de lege ferenda, Ansatz für 336
 - Grundmerkmale des Schutzes 101, 107
 - nach § 3 Abs. 1 UWG 113
 - Schutzrecht des Datenbankherstellers 101
 - Schutzvoraussetzungen 104, 110

- MaxQDA 153

- Methode
 - Datenauswertung 150
 - Datenerhebung 144
 - juristische Interpretation und Bewertung der Interviewergebnisse 243, 361
 - Untersuchungsdesign 7
 - Vergleich Empirie und rechtliche Regelungskonzepte 8, 361

- Nicht-Teilen von Forschungsdaten 3
 - Aussagen in Interviews 165, 173, 213, 217

- Legitimation 3
- Normativität und Empirie,
 - Verschänkung von 6, 243, 361
- Open Access 2, 205, 280, 281
- Open Access-Veröffentlichung 2, 174, 205
- Open Research Data Pilot (ORD pilot) 1
- Patentrecht
 - Forschungsdaten als Erfindung 79
 - Forschungsdaten de lege lata 79
 - Grundmerkmale des Schutzes 70
 - Schutzvoraussetzungen 76
- Personenbezug von Forschungsdaten 131
 - Befugnisse an Forschungsdaten 181, 254
 - Berücksichtigung bei Fallauswahl für empirische Erhebung 146
 - Schutzobjektsbestimmung 252
 - vermutetes Schutzverhalten nach Forschungsstand 145
 - Zuweisung von Forschungsdaten 254, 278
- persönlichkeitsrechtliche Elemente
 - Erfinderrecht 75
 - Patent 73
 - Patentrecht und Schutzkonzept für Forschungsdaten 328
 - Schutzkonzept für Forschungsdaten 257
 - Schutzrecht des Datenbankherstellers 103
 - Urheberrecht 46, 49
 - Urheberrecht und Schutzkonzept für Forschungsdaten 328
 - Vorbild existierender Regelungen für Regelung Schutzkonzept für Forschungsdaten 352
- pragmatische Ebene *siehe* Semiotik
- Prioritätsprinzip 34, 215, 218, 223, 263, 288
- qualitative Inhaltsanalyse *siehe auch* Inhaltsanalyse
 - als Auswertungsmethode 150
- Rechtspraxis, Untersuchung der 5
- Regelungskomplexe als Schutzkonzeptionen 13
- Regelungslücke in Bezug auf Forschungsdaten, Herangehensweise zur Identifikation 8
- Sacheigentum *siehe* Eigentum, sachenrechtliches schöpferische Leistung
 - Generierung von Forschungsdaten 69, 79, 258
 - Patentrecht 78
 - Urheberrecht 64
- Schutzbedürfnis 9, 99, 109, 145
 - Bestehen 273
 - Erfüllung de lege ferenda 303, 316, 317
 - Erfüllung ohne rechtliche Regelung 312
 - Geheimnisschutz 93
 - Nichterfüllung de lege lata 295
 - ohne gesetzgeberischen Handlungsbedarf 310
 - rechtliches 5, 141, 242, 245, 248
 - Schutzrecht des Datenbankherstellers 102
 - systemisch bedingtes 309
 - von Forschenden in Bezug auf Forschungsdaten 5, 141, 235, 271
 - Wissenschaftsspezifik 348
- Schutzdauer
 - dogmatisches Grundmerkmal 17
 - Schutzkonzept für Forschungsdaten 183, 260, 284
- Schutzzinhalt
 - dogmatisches Grundmerkmal 15
 - Schutzkonzept für Forschungsdaten 169, 253, 274, 278
- Schutzinteressen
 - dogmatisches Grundmerkmal 17
 - Schutzkonzept für Forschungsdaten 187, 261
- Schutzkonzept für Forschungsdaten
 - Besonderheiten 297
 - ideelle Aspekte *siehe* ideelle Aspekte des Schutzkonzepts für Forschungsdaten
 - Merkmalsausprägungen 271, 292

- persönlichkeitsrechtliche Elemente 257
- regulative Umsetzung 349
- Wissenschaftsspezifik 346
- Schutzkonzepte, existierende rechtliche 13
- Schutzlücke in Bezug auf Daten, Verneinung 320
- Schutzlücke in Bezug auf Forschungsdaten 304
- Herangehensweise zur Identifikation 8
- und faktische Exklusivität 312
- Schutzobjekt
 - als dogmatisches Grundmerkmal 14
 - Schutzkonzept für Forschungsdaten 160, 248
- Schutzrichtung *siehe* Schutzinteressen
- Schutzverhalten 3, 96
 - Daten austauschen wollen 213
 - Daten geheimhalten wollen 206
 - Dauer 183
 - faktisches 308
 - Gegenstand des Schutzverhaltens 160
 - Keine Legitimation de lege lata 139
 - kommerziell erzeugte und erhobene Forschungsdaten 361
 - Legitimation 3, 5
 - Methode zum Vergleich mit rechtlichen Regelungen 361
 - Schutzdauer 260
 - Schutzinteressen Forschende 264
 - Unterschiedliches Schutzverhalten in wissenschaftlichen Disziplinen 144
- Schutzvoraussetzungen
 - dogmatisches Grundmerkmal 18
 - Schutzkonzept für Forschungsdaten 226, 268
- Seins, Welt des 7, 242, 247
- semantische Ebene *siehe* Semiotik
- Semiotik 26, 29, 34
 - Nutzung zur Analyse existierender Schutzkonzepte 298
 - Nutzung zur Interpretation der Interviews in Bezug auf das Schutzobjekt 249
- Sharing Ethos 2, 286
- Sollen und Sein 6, 244
- Sollens, Welt des 140, 242, 247
- Stand der Forschung
 - empirische Unterfragestellung 142
 - Fragestellung 9
- subjektives Recht
 - Begriff 13
 - Besitz als 42
 - Datenschutzrecht 118
 - Leistungsschutz als 109
- syntaktische Ebene *siehe* Semiotik
- Teilen von Forschungsdaten 265, *siehe auch* Data Sharing
 - Aufforderung zu 3
 - Aussagen in Interviews 165, 171, 213
- Transkription der Interviews 151
- TRIPS-Abkommen 82, 100, 135
- Urheberrecht
 - Forschungsdaten de lege lata 54, 60, 69
 - Grundmerkmale des Schutzes 45
 - nicht schutzfähige Gegenstände 58
 - Schöpfung bei Forschungsdaten 69
 - Schutzvoraussetzungen 54
 - Urhebervertragsrecht 50, 296, 352
 - wissenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Theorien 58
- Urhebervertragsrecht *siehe* Urheberrecht
- Verwertung von Forschungsdaten *siehe* exklusive Verwertung von Forschungsdaten
- Verwertungsinteresse
 - Forschungsdaten 164, 214, 262, 266, 282
 - Geheimnisschutz 331
 - gemeinsames Merkmal von Immaterialgüterrechten 296
 - Schutzinteressen 17
- Welt des ‚Seins‘ 7, 242, 247
- Welt des ‚Sollens‘ 140, 242, 247
- Zugang zu Forschungsdaten, Berücksichtigung Interesse an 7, 180, 256, 279, 282

- aktuelle Initiativen 360
- Zuordnungsfunktion eines Rechts 15
- Zuweisung
 - Daten nach Leistungsschutz de lege ferenda 332
 - Daten, Ansätze zur 317
 - Daten, Kritik an Ansätzen zur 318
 - Datenschutzrecht 122
 - ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz 109
 - Forschungsdaten 254, 278
 - Forschungsdaten und Gemeinbezug 279
- Geheimnisschutz 85
- Kriterien für eine solche im Rahmen der Schutzvoraussetzungen 18
- Patent 72
- personenbezogene Forschungsdaten 278
- Rohdaten 257, 282
- sachenrechtlicher Besitz 42
- sachenrechtliches Eigentum 36
- Schutzobjekt 15
- Urheberrecht 51